

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

9. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 6. März 1849.

Inhalt.

Ueber die neue Gemeindeordnung. — Hallischer Getreides-
preis. — 43 Bekanntmachungen.

Ueber die neue Gemeindeordnung.

Der Angelpunkt jeder mit Vertretung verbundenen
Verfassung im Staate wie in der Gemeinde ruht in
dem activen Wahlrecht. Die Vertretung muß so or-
ganisirt sein, daß

- a) die Rechte den Pflichten entsprechen und
- b) daß die Interessen Aller vertreten werden.

Hieraus folgt:

1. Im Staate erfordern die verschiedenarti-
gen, sich oft widerstreitenden wahren oder vermeint-
lichen Interessen der verschiedenen Klassen der Staats-
bürger die Wahl nach Klassen. Namentlich hat
auch die Arbeiterklasse ein Recht auf Vertretung, da
sie directe und indirecte Abgaben zahlt und die Milis-
tairpflicht leistet. Sie hat von der Gesamtvertretung
namentlich Schutz der persönlichen Freiheit und Schutz
gegen Verinträchtigung durch die besitzenden Klassen zu
erwarten.



Dagegen beschränkt sich die Gemeinde-Verwaltung lediglich auf die Einrichtung und Erhaltung der zum gemeinsamen Nutzen und Gebrauch dienenden Anstalten und Einrichtungen, also auf das Geldinteresse. Denn als Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand Organ der Staatsgewalt; die persönliche Freiheit so wie die verschiedenen gewerblichen und sonstigen Klassen-Interessen werden im Staate vertreten. In der Gemeinde ist daher die Wahl nach ständischen oder Erwerbssklassen nicht erforderlich, um eine gerechte, allseitige Vertretung herbeizuführen.

2. In der Stadtgemeinde leistet der größere Theil der Arbeiterklasse weder Abgaben noch persönliche Dienste, macht aber durch die Armenpflege die größten Ansprüche an die übrigen Gemeindeglieder. Dieser nichts leistende Theil der Einwohner hat daher auch keinen Anspruch auf Theilnahme an der Vertretung.

3. Dagegen steht dieser Anspruch Allen zu, welche Gemeindelasten tragen.

4. Um die Rechte den Pflichten entsprechend zu machen, so weit es sich practisch ausführen läßt, würden nach der Höhe der Leistungen vier Wählerklassen zu rechnen sein, welche je den 4ten Theil der Mitglieder des Gemeinderaths wählen und so gebildet werden, daß jede Klasse den 4ten Theil der sämmtlichen Gemeindeabgaben zahlt. Wenn also eine Gemeinde jährlich 40,000 Thaler im Wege der Einkommensteuer aufbringt und 32 Gemeinderäthe wählt, so bilden diejenigen wohlhabendsten Einwohner, welche zusammen 10,000 Thaler jährliche Einkommensteuer zahlen, die erste Wählerklasse und haben 8 Gemeinderäthe zu wählen u. s. w. Die Zahl dieser Wählerklassen könnte auch noch größer und resp. nach den Verhältnissen der verschiedenen Gemeinden verschieden angenommen werden.

5. Der §. 8 des veröffentlichten Entwurfs zu der neuen Gemeindeordnung lautet:



§. 8. „Gemeindevähler sind alle Männer, welche die im §. 5 bezeichneten Eigenschaften und 1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thln. oder ein reines Einkommen von 150 Thln., 2) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 300 Thln. oder ein reines Einkommen von 175 Thln., 3) in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thln. oder ein reines Einkommen von 200 Thln. haben. Der Grundbesitz muß in der Gemeinde belegen sein. Der Grundbesitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbesitz und das Einkommen der minderjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Vater angerechnet. Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindevählern gehört, so tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5) hinzu, welche von diesen aus ihrer Mitte zu wählen ist. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzial-Ausschusse von drei zu drei Jahren bestimmt; sie darf die Zahl derjenigen nicht übersteigen, welche vermöge ihres Grundbesitzes oder Einkommens Wähler sind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf 3 Jahre nach einem von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassenden Reglement.“

Gegen diese Bestimmungen ist zu bemerken:

a) Diejenigen Wähler, welche den vermöge ihres Grundbesitzes oder Einkommens Wahlberechtigten hinzutreten sollen, dürften, wenn diese Wahlart behalten wird, nur aus denen, welche Gemeindefastenzahlen, zu entnehmen sein. Ihre Zahl ist erfahrungsmäßig so groß, daß aus ihnen die Hälfte der großjährigen unbescholtene männlichen Einwohner ergänzt werden kann. Die Bestimmung des Entwurfs entzieht einem Theile der Abgabenzahlenden das Wahlrecht und überträgt dasselbe auf Einwohner, welche

nichts leisten, mithin jedenfalls weniger berechtigt sind, als die erstern.

b) In Betreff der von dem Provinzial-Ausschuß zu bestimmenden Zahl der Ergänzungswähler fehlt, bis auf das angegebene Maximum, jeder Anhalt.

c) Die angeordnete Wahl der Ergänzungswähler ist nicht practisch. Sie kostet der allein theilhaftigen unbemittelten Einwohnerklasse zu viel kostbare Zeit.

Die Stadt Halle zählt etwa

6500 großjährige unbescholtene Männer, die Hälfte also

3250. Vermöge ihres Grundbesitzes von 500 Thlr. oder ihres Einkommens von 200 Thlr. würden etwa

2000 wahlberecht, mithin

1250 Ergänzungswähler von 4500 Personen zu wählen sein. Dies ergiebt auf 12 Wahlbezirke je 375 Wähler und $100\frac{1}{2}$ zu Wählende.

Eine solche Wahlverhandlung würde mindestens zwei Tage dauern.

d) Die Wahlverhandlungen würden aber theils wegen des Zeitverlusts, theils wegen des geringen Interesse, welches die Wahl von Wählern gewährt und welches überhaupt die Arbeiterklasse an der Sache nimmt, erfahrungsmäßig von den fleißigen, ordentlichen Arbeitern und armen Handwerkern wenig oder gar nicht, sondern fast nur von solchen besucht werden, welche die s. g. Volksversammlungen besuchen und die Organe der demokratischen Parteiführer sind. Das unzweifelhafte Resultat der im §. 8 des Entwurfs angeordneten Ergänzungswahlen würde in der Praxis das sein,

daß sämtliche Ergänzungswähler, mithin mehr als der dritte Theil sämtlicher Wähler der Stadt durch die gedachten Führer der s. g. demokratischen Partei bestimmt wird, abgesehen von ihrem Einflusse auf die andern Wahlen.

Ist dies im Staate gefährlich, so ist es um so mehr in der Gemeine. Das Wahlgesetz vom 8. April v. J., welches durch das gleiche Wahlrecht Aller der Arbeiter-Klasse das Uebergewicht giebt; denen, welche nichts oder wenig geben, das Recht ertheilt zu bestimmen, was die Andern geben sollen und was mit ihrem Gelde gemacht werden soll; welches endlich den Urtheilsunfähigen und von egoistischen Führern geleiteten die Gewalt im Staate verleiht, dieses Wahlgesetz ist eben so gefährlich als ungerecht. Es führt auf dem nächsten Wege zum Untergange des Staats, zunächst zu einem Kampfe zwischen den Besizenden und dem Proletariat.

Chronik der Stadt Halle.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 3. März 1849.

Weizen	1	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Thlr.	1	Sgr.	3	Pf.
Roggen	—	„	27	„	6	„	„	1	„	—	„	—	„
Gerste	—	„	25	„	—	„	„	28	„	9	„	—	„
Hafer	—	„	15	„	—	„	„	17	„	6	„	—	„

Herausgegeben im Namen der Armen-Direktion
von D. K. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Militair-Angelegenheit.

Behufs Aufstellung der Stammrolle der betreffenden Militairpflichtigen zu dem nahe bevorstehenden dies-

jährigen Kreis: Ersatz: Geschäfte bringe ich hiermit Nachstehendes zur Kenntniß der Vertheiligten:

1) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 in der Gesamtsstadt Halle geboren, erweislich nicht wieder verstorben und zur Eintragung in die Stammrolle bis jetzt nicht besonders vorgeladen und als nicht ermittelt zu betrachten sind;

2) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche außerhalb Halle, jedoch im Vaterlande, gleichfalls 1829 geboren, durch den Wohnsitz der Eltern, oder sonstigen Angehörigen, hier für domiciliire zu betrachten, bei welcher jedoch die Vorlegung des Geburtscheins ausdrücklich erforderlich ist; —

3) Alle diejenigen jungen Leute, welche sich vorübergehend in irgend einem Gesinde: Dienste, oder als Gehülften, Gesellen, Lehrburschen zc. hieselbst aufhalten und außerhalb hiesiger Stadt im Inlande

a) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 geboren sind,

b) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Kreis: Aushebungs: Behörde zur Musterung gestellt haben und

c) sich zwar gestellt, über ihr Militairverhältniß zur Zeit jener frühern Gestellung, wegen zeitiger körperlicher Unbrauchbarkeit einstweilige Berücksichtigung, aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben,

wobei die über ihr Alter sprechenden und etwanige frühere Bestimmung über ihr Militair: Verhältniß beurkundenden Atteste vorzulegen sind, werden hiermit aufgefördert, sich sofort und spätestens

vom 7. bis incl. 10. März 1849

in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr bei dem Herrn Stadtrath Adlung auf hiesigem Rathhause, zur Eintragung in die Stammrolle zu melden.



Ausgeschlossen von persönlicher Meldung resp. Eintragung in die Stammrolle bleiben diejenigen im Jahre 1829 in der Stadt Halle Gebornen, so wie die sich hier selbst aufhaltenden, außerhalb Halle im Inlande gebornen Studirenden, Gymnasiasten u., welche bereits auf Grund eines von hier aus oder resp. ihrer Heimaths- Behörde extrahirten Meldungs- Attestes die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair- Dienstes durch eine Königl. Departements- Prüfungs- Commission erhalten haben und entweder als zeitig untauglich zurückgestellt sind, oder bereits dienen; desgleichen Diejenigen, welche auf die gewöhnliche gesetzliche Dienstzeit bei einem Truppentheile nachgewiesenermaassen bereits freiwillig eingetreten sind; wogegen alle Diejenigen, im Jahre 1829 gebornen, zur Zeit auf der Wanderschaft befindlichen und mit Erlaubniß dazu bis 1. Juni 1849 diesseits versehenen Militairpflichtigen aufgefordert werden, bis zu den obigen Terminen ungesäumt hierher zurückzukehren, oder durch ihre Angehörige glaubhaft nachweisen zu lassen, daß sie sich bei einer andern Kreis- Ersatz- Commission des Inlandes zur Genügung ihrer Militairpflicht gemeldet haben.

Schließlich moche ich noch darauf aufmerksam, daß alle Diejenigen, welche der vorstehenden Aufforderung nicht nachkommen, oder sich über die unterlassene Meldung nicht genügend zu entschuldigen vermögen, nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ihrer etwaigen Reclamationsgründe verlustig werden, und wenn sie später zum Militair- Dienste tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zu demselben eingestellt werden sollen.

Halle, den 26. Februar 1849.

Der Oberbürgermeister **Bertram.**

Die tägliche Erfahrung beweist uns, daß die über das Halten von Hunden hierorts bestehenden Vorschriften vielfach unbeachtet gelassen werden. Wir bringen daher nachstehende Bestimmungen des Reglements zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. Septbr. 1835 und Nachtrags vom 26. August 1844 wiederholt in Erinnerung:

1) Jeder hiesige Bürger und Orts-, Einwohner mit Einschluß der Studenten, Civilbeamten und Militair-Personen, welcher sich einen Hund anschafft, hat solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rentanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokale der Urmentasse zu Protokoll zu geben.

2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thlr. in halbjährlichen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.

3) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährlichen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung an Hrn. Rentant Pallas gezahlt.

4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.

5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrag beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.

6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wachtundes in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. für jeden Contraventions-Fall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.

7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weftläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6. angegebenen Bedingungen gestattet werden.

8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei:

- a) die Hunde der Postschirmermeister und der eigentlichen Forst- Schutzbeamten,
- b) die Hunde der Fleischer,
- c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten,
- d) die Hunde der Hüter von Obst- Plantagen.

9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6. für die Wachthunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.

10) In allen sub 6—8. angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.

11) Alle Hunde, welche versteuert, oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Hrn. Mendant Pallas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wachthunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen ein solches Zeichen nicht.

12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für jeden weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert sind, mit dem 3fachen Betrage der halbjährlichen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bestraft.

13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen



Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sowie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.

14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. nach sich.

Indem wir im Uebrigen wegen der speciellen Bestimmungen rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 u. folg.) verweisen, bemerken wir, daß durch die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen, die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht abgeändert oder aufgehoben sind.

Unsere executiven Beamten sind angewiesen, die Befolgung vorstehender Vorschriften sorgfältig zu überwachen und besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die gesetzliche Anmeldung der Hunde nicht unterbleibt. Etwanige Contraventionen müssen wir, durch Festsetzung der gesetzlichen Strafen, unnachsichtlich ahnden.

Halle, den 24. Februar 1849.

Der Magistrat.

Nachdem die Stammliste der zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigten und verpflichteten Einwohner unserer Stadt nunmehr von dem Magistrate aufgestellt, von der Stadtverordneten-Versammlung revidirt, berichtigt und festgestellt, und in vorgeschriebener Weise im Stadtscretariat offen ausgelegt worden ist, soll zur Aufstellung der 2ten Dienstliste (Hülfswehr) geschritten werden.

Wir fordern daher diejenigen, welche nach §. 18. des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October pr. zur Aufnahme in diese Liste ein Recht zu haben glauben, hierdurch auf, sich bis zum 15. März d. J. in den Nachmittagsstunden von 3 bis 4 Uhr bei dem Stadtrath Heise in dessen Geschäftszimmer auf dem Rathhause zu



melden und ihre Reclamationsgründe entweder schriftlich oder mündlich anzubringen, widrigenfalls sie in die erste Dienstliste (Dienstwehr) aufgenommen werden müssen.

Halle, den 27. Februar 1849.

Der Magistrat.

Gefundene Sachen.

Zwei Schlüssel.

Halle, den 28. Februar 1849.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. d. S.

Das zu Halle a./S. auf dem Neumarkte in der Scharngasse sub Nr. 1354 belegene, dem Oekonomen Herrmann Opitz hier gehörige Grundstück, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1602 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Mai 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6 vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath, Stecher meistbietend versteigert werden.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. d. S.

Das hier selbst auf dem Unter- Petersberge sub Nr. 1450 belegene, dem Zimmermann Claus Joachim Schramm gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1605 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Stecher meistbietend versteigert werden.

Bis heute sind hier an der Cholera			
erkrankt	genesen	gestorben	in Behandlung
283	140	104	39 Personen.

Halle, den 2. März 1849.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf
 beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
 zu Halle a. d. S.

Das hier selbst in den Kleinschmieden sub Nr. 943
 belegene Grundstück, dem Kaufmann Karl Eduard
 Stracke gehörig und nach der nebst Hypothekenschein
 und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe
 abgeschätzt auf 5106 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. Juli 1849 Vormittags 11 Uhr
 an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6,
 vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath
 Stecher meistbietend versteigert werden.

Auction.

Donnerstag d. 8. d. Mts. Nachmittags 1¹/₂ Uhr
 soll gr. Ulrichsstraße Nr. 20 aus mehreren Nachlässen 60
 Flaschen f. Sauternes, Taschenuhren, Kupfer, Messing, 1
 Reißzeug, 1 Goldwaage, eine Parthie Betten, Wäsche,
 Kleidungsstücke, 1 neuer Kleidersecretair, Sopha,
 Spiegel, Tische, Stühle u. dergl. m. meistbietend ver-
 kauft werden.

J. S. Brandt.

Auction.

Lokal-Veränderung wegen sollen morgen, als Mitt-
 woch d. 7. März, von Nachmittag 2 Uhr an im Hause
 Nr. 2018/19 am Moritzthor verschiedene Gegenstände
 meistbietend verkauft werden.

In der Gartengasse Nr. 1384 sind zwei große
 Schweine zu verkaufen.

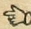
Am heutigen Tage eröffnete ich wieder selbstständig und unter meiner alten alleinigen Firma

eine antiquarische Buchhandlung.

Mein eifrigstes Bestreben wird es sein, das schätzbare Vertrauen, welches schon früher seit einer langen Reihe von Jahren mir zu Theil wurde, durch die größte Reellität auch ferner zu erhalten.

Halle, den 2. März 1849.

Joh. Friedr. Lippert.

Alte abgelagerte Barinasblätter à H 10 Sgr.  empfehlen
Messmer & Timmler.
Alter Markt Nr. 700.

Macassar-Oel à Fl. 5 Sgr. bei

F. A. Hering.

Eichen und anderes Nutz-Brennholz, so wie 40—50 Schock Weißdornpflanzen sind billig zu verkaufen durch *Söhne*, Nr. 953 im Kühlenbrunnen-Hofe.

Leere Kisten stehen zu verkaufen Leipziger Straße Nr. 279.

1800 Thaler erste Hypothek auf ein städtisches Grundstück und mit 5 Procent Verzinsung werden zu cediren gewünscht Brunnenplatz Nr. 1426. *Arndt.*

Eine Wohnung wird gesucht in nicht zu abgelegener Gegend, wo möglich parterre, etwas Holzgeläß, ohn-gefähr den Preis zu 34 Thlr. Näheres bei dem Drechsler *Arzt* am Grafenwege Nr. 848.

Ein Familienlozis, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, wird den 1. April zu mietzen gesucht. Adressen bittet man beim Klempner *Winter* am alten Markt abzugeben.

In einem nahe der Promenade ganz ländlich gelegenen Hause mit Garten sind größere und kleinere Sommerwohnungen zu vermieten, welche, wenn es gewünscht wird, auch für die Dauer überlassen werden. Das Nähere bei Herrn Commissionair Fiedler, kleine Steinstraße Nr. 209.

Eine Stube und Kammer für einen einzelnen Herrn oder Dame ist zum 1. April zu vermieten. Zu erfragen kleiner Schlamm Nr. 962.

Große Ulrichsstraße Nr. 70 steht eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern und Zubehör zu vermieten.

Zu vermieten ist ein Verkaufsladen mit zwei Stuben und sonstigem Zubehör, und kann den 1. April sofort bezogen werden: Alter Markt Nr. 629.

Ein fleißiges, ordnungliebendes Mädchen findet den 15. d. Mts. einen Dienst gr. Ulrichsstr. Nr. 32 eine Treppe.

Schönes weißes Roggenmehl der $\frac{1}{4}$ Schfl. 9 Sgr., feines Weizenmehl à Meße $6\frac{1}{2}$ Sgr., so wie gutes Hausbackenbrot à Th 5 Pf. Auch sehr schön schnell kochende Hülsenfrüchte und gute Roggenkleie verkauft
Ferd. Werner.



Grafeweg Nr. 861 in dem Hause des Lehrers Günther.

Das Pfund Brot kostet ebenfalls 5 Pf. bei dem Bäckermeister Bieder mann auf dem Grafewege.

Die zweite Sendung großer dunkelrother Mess. Apfelsinen ist angekommen und empfehle ich solche zu den billigen Preisen von $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Sgr. Folge.

Eine Parthie leere Weingebinde, leere Austerfässer, leere Heringstonnen stehen zum Verkauf.

C. Kramm.

 **Gygas**, Leipziger Straße, 
empfehl't bei vorkommenden Sterbefällen eine große Auswahl fertige Särge nebst allem Zubehör zu den billigsten Preisen.

2 sechsjährige gesunde braune Wagenpferde,
2 Paar Pferdegeschirre und 2 Fliegendecken,
ein Kutschwagen mit Vorder- und Hinterverdeck,
zum Stadtfuhrwerk und zur Reise eingerichtet, und
ein Schlitten nebst Schlittengeläute
stehen aus freier Hand zum Verkauf im Ober- Bergamts-
Hause am Domplatze. Zu erfragen beim Kutscher.
Halle, am 26. Februar 1849.

Franz. Seidenhüte
in neuester Façon, so wie Wiener Parlaments-Hüte
verkauft zu billigen Preisen die Hutfabrik von
A. Golze, gr. Klausstraße Nr. 874.

Am Sonntag Abend ist auf dem Wege von der
Strohhoßpize bis in die gr. Klausstraße eine goldne Bro-
sche verloren. Der Finder wolle sie gegen angemessene
Belohnung abgeben gr. Klausstraße Nr. 874.

Freitag d. 2. d. Mts. ist auf der Promenade, hinter
dem Wall oder in der Fleischergasse eine Geldtasche ver-
loren. Der ehrliche Finder erhält gegen Abgabe derselben
eine gute Belohnung: Promenade Nr. 1366.

V e r s a m m l u n g
aller Schneidermeister Mittwoch den 7. d. M. Nachmit-
tag Punkt 4 Uhr auf dem Röhlenbrunnen.
Der Vorstand.

Die hiesigen
Schuhmachermeister
werden zu einer Besprechung Mittwoch Abend 6¹/₂ Uhr
im goldnen Pflug freundlichst eingeladen.

Todesanzeige.

Den 4. März Abends 10 Uhr starb sehr schnell mein geliebter Mann und unser Vater, der gewesene Lohnfuhrherr Kröning, in einem Alter von 61 Jahren 6 Monaten. Die Hinterbliebenen.

Constitutioneller Bürgerverein

Mittwoch (den 7.) Abends 7¹/₂ Uhr im Kühlenbrunnen. (Gewerbegericht. Pfandbriefe auf Häuser. Fragetafeln.)

Von den so beliebten

Wachs = Lichtbildern

empfang ich eine neue, große Auswahl in ganz vorzüglichen Exemplaren. Als Fenster-Verzierung giebt's nicht leicht etwas Schöneres.

Friedrich Heinze, Schmeerstraße Nr. 704.

Eine helle Sommerweste ist vom Schülershof zur Brüderstraße von einem Lehrling verloren. Der ehrliebe Finder wolle sie gegen gute Belohnung abgeben Schülershof Nr. 751.

Verloren ist am 3. März auf dem Markte eine schwarzseidene, mit Gold- und Stahlperlen gehäkelte Börse, der Inhalt bestand aus 23 Sgr. und ein Stück zusammengebogenes Gold. Der Finder dessen wird um Abgabe gegen eine gute Belohnung gebeten Nr. 773 Erdel.

Der Inhaber des auf dem Orgelchore der Kirche zu Neumarkt vertauschten Hutes wolle denselben Kaulenberg Nr. 42 zwei Treppen hoch abgeben.

Eine kleine gelbe Hündin mit weißem Hals und Brust hat sich verlaufen; wer dieselbe obere Leipziger Straße Nr. 1640 abliefern, erhält eine gute Belohnung.

Zum Gesellschaftstag

Mittwoch den 7. März mit frischen Pfannkuchen laden ein
Ratsch in Böllberg.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)